

Kreisparteitag / 24. März 2010

Antrag Nr. 2

Antragsteller: Kreisvorstand

Der Kreisparteitag möge beschließen:

Im Wahlprogramm der CDU Rheinland-Pfalz für die Landtagswahl 2011 soll eine Forderung nach mehr kommunaler Zuständigkeit hinsichtlich Video-Sicherheit verankert werden. Eine entsprechende Umsetzung soll dann kurzfristig unter einer CDU-geführten Landesregierung erfolgen. Der Kreisvorstand wird beauftragt, eine entsprechende Initiative mit Blick auf die CDU-Landesebene zeitnah zu starten. Weiterhin soll nach der Osterpause die Information der Öffentlichkeit zur konkreten Problematik der Video-Sicherheit in Neustadt an der Weinstraße durch die CDU vor Ort intensiviert werden.

Begründung:

Die monatelangen Diskussionen um die Installation von Video-Kameras am Saalbau sowie am Bahnhofsteilpunkt Böbig haben gezeigt, dass ein hinreichend flexibles Regelungsinstrumentarium für die Kommunen in dieser Frage nicht zur Verfügung steht.

Die landesgesetzlichen Regelungen sind nicht flexibel genug, um den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger nach mehr Sicherheit auch durch moderne Technik Rechnung zu tragen. Kleinliche Diskussionen über vermeintliche Kriminalitätsschwerpunkte sind ebenso wenig zielführend wie datenschutzrechtliche Fingigkeiten, die an irgendwelche Hausrechts-Fragen anknüpfen.

b.w.

Rheinland-Pfalz ist ein Bundesland, das bezüglich der Polizisten-Bürger-Relation zu den Schlusslichtern in Deutschland zählt und regelmäßige Kontrollen durch die Polizei vielfach an ihrer Personalknappheit scheitern. Gerade hier müssen moderne Video-Techniken zur Kompensation verfügbar sein. Viele Kommunen sehen sich daher in der Pflicht, flexibel auf gut begründete Sicherheitswünsche reagieren zu müssen: über 400 Video-Standorte in rheinland-pfälzischen Kommunen, deren rechtliche Situation zum Teil völlig ungeklärt ist, sprechen eine deutliche Sprache.

Im Rahmen ihrer Informationskampagne soll die Neustadter CDU darauf hinweisen, dass der von ihr favorisierten Aufzeichnung des Platzgeschehens ohne Sichtkontrolle und der Daten-löschung nach 72 Stunden keinerlei entscheidende datenschutzrechtliche Bedenken gegenüber stehen. Der vorgeschlagene Weg stellt vielmehr die am wenigsten einschränkende Methode im Hinblick auf das Recht zur informationellen Selbstbestimmung dar.